



Aktuelles aus unserem Versorgungswerk 2016

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer
des Versorgungswerkes der
Architektenkammer Berlin,**

kriegerische Auseinandersetzung in Syrien, politische Krisen in Europa, eine von der Europäischen Zentralbank gesteuerte Niedrigzinspolitik, ein sich abzeichnender Rentenwahlkampf auf Bundesebene im Jahr 2017 – dies sind, um nur einige zu nennen, die derzeitigen Rahmenbedingungen, unter denen das Versorgungswerk Ihre Altersvorsorge organisiert und solide und zukunftsorientiert gestaltet. Den aktuellen Stand des Versorgungswerkes sowie wichtige Themen rund um das Versorgungswerk haben wir für Sie nachfolgend zusammengestellt:

Inhaltsübersicht:

- I. Geschäftsjahr 2015 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften**
- II. Teilaltersruhegeld – Neue Gestaltungsmöglichkeiten für Ihre Rente**
- III. Befreiungsrecht für angestellte Tätige von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) – Aktuelle Entwicklungen**
- IV. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlung für das Geschäftsjahr 2016 ist der 31.12.2016**
- V. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichem Beitragssatz: Die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2017**
- VI. Neue Termine für das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren im Jahr 2017**

I. Geschäftsjahr 2015

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin hat im Geschäftsjahr 2015 die solide Entwicklung der vergangenen Jahre fortgesetzt.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Teilnehmer stieg von 9.573 in 2014 auf 9.897 zum 31. Dezember 2015 an. Das Versorgungswerk zahlte zum 31. Dezember 2015 204 Altersruhegelder, 63 Ruhegelder bei Berufsunfähigkeit, 53 Witwen-/Witwergelder, 50 Waisengelder und 47 Kindergelder.

Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2015 um 6,9% auf EUR 58,3 Mio. gestiegen. Der Verwaltungskostensatz sank auf 1,61%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2015 auf EUR 755,1 Mio. an. Der Rechnungszins von 4% konnte auch im Geschäftsjahr 2015 dargestellt werden.

Der Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes haben beschlossen, die Ruhegelder und Anwartschaften zum 1. Januar 2017 um 1,0% zu dynamisieren. Die Gremien des Versorgungswerkes werten diese Dynamisierung als Beleg für die langfristig orientierte kontinuierliche Entwicklung unseres Versorgungswerkes und freuen sich, diese Leistungsverbesserung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Versorgungswerkes mitteilen zu können.

Das Versorgungswerk konnte zudem der Zinsschwankungsreserve erneut Mittel zuführen und auf diese Weise Vorsorge dafür treffen, Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können. Hierbei möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass eine Verzinsung der Beiträge in Höhe von 4% bereits in die Leistungserwartungen der Teilnehmer eingerechnet ist, so dass mit der beschlossenen Dynamik in Höhe von 1,0% insgesamt eine Beitragsverzinsung von 5,0% erreicht wurde.

II. Teilaltersruhegeld – Neue Gestaltungsmöglichkeiten für Ihre Rente

Wohlverdienter Ruhestand – was eigentlich verlockend klingt, bereitet manchem, der auf den Tag X zusteuert, auch Unbehagen. Denn der abrupte Wechsel nach vielen erfüllten Berufsjahren bedeutet für Selbstständige wie auch für Angestellte eine große Umstellung. Viele Neuruheständler entdecken neue Betätigungsfelder und Hobbys. Für viele öffnet sich anstelle der täglichen Begegnungen mit Kollegen, Mitarbeitern und Kunden aber auch erst einmal eine große Lücke im Tagesablauf. Ein gleitender Übergang vom Berufsleben in die Rentenphase hat dagegen viele Vorteile: Mit dem neuen vorgezogenen Teilaltersruhegeld möchte das Versorgungswerk Ihnen genau diese Gestaltungsoptionen eröffnen.

Dieses Prinzip ist so einfach wie charmant: Wer möchte, kann bis zu fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze ein mit den satzungsgemäßen Abschlägen ermitteltes Teilruhegeld beziehen. Weiterarbeiten ist ausdrücklich erlaubt; Einzahlungen ins Versorgungswerk ebenso. So bleibt mehr Zeit für Privates und gleichzeitig bei guten Einkünften durch die Kombination von Gehalt und Ruhegeldzahlungen. Zugleich können Sie Ihre noch nicht in ein vorgezogenes Teilaltersruhegeld gewandelte Anwartschaft durch Beitragszahlung weiter aufbauen. Sind Sie angestellt, profitiert Ihr Arbeitgeber auch, denn das vorgezogene Teilaltersruhegeld ist ein wichtiger Baustein, den erfahrenen Mitarbeiter im Unternehmen zu halten.

Drei mögliche vorziehbare Teilaltersruhegelder

Die bisherige Regelung sah ein reguläres Altersruhegeld von 100 Prozent oder ein bis zu 5 Jahre vorgezogenes Altersruhegeld nach dem „Alles oder Nichts“-Prinzip vor.

Die neue Regelung ermöglicht es den Teilnehmern nun ein vorziehbares Teilaltersruhegeld in Höhe von 30, 50 oder 70 Prozent beantragen zu können. Diese Wahlmöglichkeit flexibilisiert den Übergang in das Ruhegeld, da Teilnehmer auch bei Bezug des Teilaltersruhegeldes weiter eine berufliche Tätigkeit – sowohl in Teil- als auch in Vollzeit – ausüben können. Es gelten keine Hinzuverdienstgrenzen. Ein weiterer Vorteil gegenüber des bisher schon möglichen vorgezogenen Vollaltersruhegeldes sind die geringeren Renteneinbußen. Bei dem um bis zu 5 Jahre vorziehbaren Vollaltersruhegeld führen die längere Rentenbezugsdauer und der Beitragsausfall, der durch den früheren Rentenbeginn entsteht, zu dauerhaften Rentenabschlägen. Dagegen bauen Bezieher des vorgezogenen Teilaltersruhegeldes ihre Restanwartschaft noch aus. Denn sie zahlen weiter Beiträge. Die Restanwartschaft behält dabei den vollen

Leistungsumfang, wie etwa den Schutz bei Berufsunfähigkeit. Das aus den weiterlaufenden Zahlungen resultierende Restruhegeld addiert sich mit dem bereits bezogenen Teilaltersruhegeld später zu einem ansehnlichen Gesamtruhegeld.

Wählbarer Start der zweiten Teilruhegeldhälfte

Das Teilruhegeldmodell sieht die Aufspaltung des Ruhegeldes in zwei Hälften vor. Dabei können Teilnehmer, die ein vorgezogenes Teilaltersruhegeld beziehen, den Starttermin für den Bezug ihrer zweiten Ruhegeldhälfte auch vorziehen, wenn sie nicht den Eintritt zum Regelruhegeldalter wählen wollen.

Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

➤ Der Bezug eines vorgezogenen Teilaltersruhegeldes lässt den Sonderausgabenabzug für Versorgungswerk-Beiträge aus einer weitergeführten Tätigkeit unberührt.

➤ Nimmt ein Teilnehmer das vorgezogene Teilaltersruhegeld in Anspruch, richtet sich die Höhe des prozentualen Besteuerungsanteils der Altersbezüge nach dem Zeitpunkt, ab dem das Teilaltersruhegeld gezahlt wird und bleibt auch später bei Bezug des Gesamtruhegeldes konstant.

➤ Ein früherer Ruhegeldbeginn unterliegt einem niedrigeren Besteuerungsanteil.

Wenden Sie sich bitte hinsichtlich der Fragen zu steuerlichen Rahmenbedingungen an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Zu Fragen rund um das Teilaltersruhegeldes setzen Sie sich gerne mit den Mitarbeitern der Verwaltung in Verbindung.

III. Befreiungsrecht für angestellte Tätige von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) – Aktuelle Entwicklungen

Wir hatten Sie in den vergangenen Jahren regelmäßig über die geänderte Verwaltungspraxis der GRV im Rahmen von Anträgen auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes informiert. Diese geänderte Verwaltungspraxis geht zurück auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012. Die Umsetzung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts durch die GRV, die den Prüfungsmaßstab für das Vorliegen einer berufsspezifischen Tätigkeit massiv zu ihren Gunsten interpretiert hat, ist Gegenstand zahlreicher Entscheidungen vor den Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

Auch für den Bereich der Architektenversorgungswerke gibt es mittlerweile einige Entscheidungen,

welche die Argumentation der GRV verwerfen. Zuletzt hat dies das LSG Nordrhein-Westfalen mit seiner Entscheidung vom 11.07.2016 zum Az. L 3 R 877/13 festgestellt, wenn es ausführt, dass die Frage, ob eine berufsspezifische Tätigkeit vorliegt anhand der einschlägigen kammer- und versorgungsrechtlichen Normen zu prüfen ist. Maßgebend ist die konkret ausgeübte Beschäftigung des Teilnehmers. Es kommt nicht auf die abstrakte berufliche Qualifikation des Beschäftigten an. Bedeutend ist vielmehr die Klassifikation konkreter Tätigkeit, für welche die Befreiung begehrt wird. Die Tatsache, dass möglicherweise in einer Stellenausschreibung auch eine andere berufliche Qualifikation für die Stelle gesucht wurde, steht einer Befreiung zugunsten des Versorgungswerkes nicht entgegen, wenn berufsspezifische Tätigkeiten ausgeübt werden.

So unterstützt Sie das Versorgungswerk

- Urteile, in denen die Sozialgerichte positiv im Sinne der klagenden Architektinnen und Architekten entschieden haben, kann Ihnen die Verwaltung auf Anfrage zu Verfügung stellen.
- Wenn Sie vor dem Sozialgericht klagen, können Sie einen Antrag auf Beiladung des Versorgungswerkes und der Architektenkammer stellen. Erlässt das Gericht einen entsprechenden Beiladungsbeschluss, können Versorgungswerk und Kammer Sie mit eigenen Schriftsätzen unterstützen.
- Auch im Widerspruchsverfahren ist eine Unterstützung durch das Versorgungswerk möglich.

IV. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlung für das Geschäftsjahr 2016 ist der 31.12.2016

Versorgungslücke? Nein, danke!

Steuern sparen mit dem Versorgungswerk

Schlechte Nachrichten für Altersvorsorgesparer finden Sie in den Medien reichlich: Sie verkünden baldige Negativzinsen für Privatkunden. Also eine Situation, in der das Parken von größeren Geldbeträgen auf Konten keine Zinsen mehr bringt, sondern stattdessen Geld kostet. Auch die lange als gute Altersversorgung gepriesene Riesterreente wird nicht mehr einhellig gelobt: Vielmehr wird sie inzwischen des Öfteren mit den Attributen teuer, bürokratisch und renditeschwach bedacht.

Also für das Alter in Betongold investieren? Ein Einstieg erscheint zumindest gewagt, warnen doch derzeit bereits viele Experten vor dem Platzen der Immobilienblase. Und selbst wenn es nicht so schlimm kommen sollte, der Blick auf die Angebote zeigt, dass Objekte in interessanten Lagen für Privatinvestoren sehr teuer geworden sind.

Renditestarke Höherversorgung

Doch warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute so nah liegt? Neben der Grundversorgung bietet das Versorgungswerk mit den freiwilligen Zusatzbeiträgen auch eine attraktive Höherversorgung an und das bei einem Rechnungszins von zurzeit 4% kombiniert mit hervorragender Sicherheit. Weiterer Vorteil: Auch der Bundesfinanzminister unterstützt diese Option.

Worum geht es bei den freiwilligen Zusatzbeiträgen genau?

Teilnehmer des Versorgungswerkes können ihren freiwilligen Beitrag bis zu einer max. Höhe vom 2,0-fachen des jeweils geltenden Höchstbeitrages wie zur Gesetzlichen Rentenversicherung selbst bestimmen. Dabei wird der Pflichtbeitrag mit berücksichtigt. Diese freiwilligen Zusatzbeiträge können monatlich oder auch als Einmalzahlung etwa am Jahresende überwiesen werden.

Steuern sparen auf die smarte Art

Auch für die freiwilligen Zusatzbeiträge gilt der Sonderausgabenabzug aus dem Alterseinkünftegesetz. Die Höherversorgung über das Versorgungswerk bringt also auch klare steuerliche Vorteile: Während der aktiven Berufszeit können Teilnehmer durch die zusätzlichen Zahlungen für die Altersvorsorge ihre Steuerlast gezielt senken und somit evtl. eine hohe Progression verhindern. In der Rentenphase fallen dann zwar Steuern an, diese sind dann aber in der Regel niedriger als während der aktiven Berufsphase. Der Sonderausgabenabzug führt also zu Steuerermäßigungen während der Erwerbsphase. Es profitieren aber nur diejenigen, die zusätzlich vorsorgen. Die Ergänzung der Pflichtbeiträge durch freiwillige Beiträge passt gut zu den staatlichen Sparanreizen aus dem Alterseinkünftegesetz. Dieses belohnt diejenigen, die privates Altersvermögen aufbauen. Das Versorgungswerk bewährt sich also als Anbieter sowohl der Grund- als auch der Höherversorgung. Es bietet aus einer Hand alle Optionen, eine mögliche Versorgungslücke zu verhindern und ist ein starker Teil der staatlichen Regelsicherung der ersten Säule der Alterssicherung in Deutschland.

Der höchstmögliche Beitrag, den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Teilnehmer 27.825,60 Euro. Um für den Sonderausgabenabzug 2016 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis zum 31.12.2016 eingegangen sein.

Also:

- Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

➤ Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rüruprentenversicherung bei einem privaten Anbieter abschließen. Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei der Höherversorgung eine ertragsreiche Versorgung aus einer Hand.

➤ Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater.

➤ Sie können sich vom Versorgungswerk eine Rentenberechnung erstellen lassen, welche Ihnen die Auswirkungen Ihrer freiwilligen Zahlung auf Ihre Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk zeigt. Setzen Sie sich dazu mit uns in Verbindung.

V. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichem Beitragssatz; die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2017

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2017 geltenden Beitragshöhen. **Der Beitragssatz steht wie im Vorjahr unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie den Bunderrat. Sollten die mitgeteilten Werte noch eine Änderung durch die Politik erfahren, werden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren.**

Hinweis: Die Beilage „Neue Beiträge ab 01.01.2017“ liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene beitragsfreie Teilnehmer nicht bei, weil die darin enthaltenen Informationen für diesen Personenkreis ohne Bedeutung sind.

VI. Neue Termine für das SEPA-Lastschrift-einzugsverfahren im Jahr 2017

Im Rahmen des SEPA-Regelwerks sind wir gesetzlich verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zum Monatsende, gelten in 2017 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2017	Kontobelastung in 2017
Januar	31.01.
Februar	28.02.
März	31.03.
April	02.05.

Mai	31.05.
Juni	30.06.
Juli	31.07.
August	31.08.
September	02.10.
Oktober	31.10.
November	30.11.
Dezember	02.01.2018

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zur Monatsmitte, gelten nachfolgend aufgeführte Abbuchungstermine:

Monat 2017	Kontobelastung in 2017
Januar	16.01.
Februar	15.02.
März	15.03.
April	18.04.
Mai	15.05.
Juni	15.06.
Juli	17.07.
August	15.08.
September	15.09.
Oktober	16.10.
November	15.11.
Dezember	15.12.

Diese Information über die Abbuchungstermine soll dem Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Die für die beiden Abbuchungszeitpunkte einschlägigen Termine finden Sie auch im SEPA-Beitrag des Internetauftritts des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin.

Für weitere Rückfragen und Beratungen steht Ihnen die Verwaltung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin jederzeit telefonisch sowie im Internet unter www.architektenversorgung-berlin.de gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dorothee Dubrau